

Anmeldung eines neugeborenen/ adoptierten und im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährigen Kindes zur Mitversicherung in einem bestehenden Krankenversicherungsvertrag

1. Angaben zum Versicherungsvertrag

Name des Versicherungsnehmers/
Hauptversicherten:

Versicherungsnummer:

2. Angaben zum Kind

Ich möchte meine(n) am geborene(n)

Tochter/Sohn

in dem bestehenden Vertrag mitversichern.

Bitte nur beantworten, wenn das Kind adoptiert wurde:

Das Kind wurde am adoptiert; es war bisher gesetzlich privat krankenversichert

bei

3. a) Angaben zum Versicherungsschutz

Das Kind soll versichert werden in

den gleichen Tarifen wie ich selbst

den gleichen Tarifen wie ich selbst,
mit Ausnahme der folgenden Tarife:

den folgenden Tarifen*:

* Der Versicherungsschutz darf nicht höher oder umfassender als der eines versicherten Elternteils sein.

3. b) Weitere Angaben für Beihilfeberechtigte

Für das Kind bestehen Beihilfeansprüche nach den Richtlinien

des Bundes

des Landes

Mein Beihilfeanspruch

bleibt trotz der Geburt/Adoption unverändert.

ändert sich aufgrund der Geburt/Adoption zum

auf ambulant

%.

4. Angaben zur Pflege-Pflichtversicherung (PPV)

Bitte nur beantworten, wenn das Kind adoptiert wurde:

Das Kind war im Zeitraum vom bis
privat pflegepflichtversichert

bei

Der Nachweis über die private Versicherungszeit liegt bei wird in Kürze nachgereicht

Immer ausfüllen, wenn eine beitragsfreie Mitversicherung für das adoptierte Kind gewünscht wird:

Übersteigt das monatliche Gesamteinkommen (**Definition siehe Rückseite**) 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (**bitte erfragen**) bzw. beträgt es im Falle geringfügiger Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV, § 8a SGB IV mehr als 400 €? nein ja

5. Zustimmung zur Datenübermittlung

Ich willige ein, dass die zur Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge bestimmten personenbezogenen Daten (Name, Vertragsdaten, Steueridentifikationsnummer/Steuer-ID, geleistete Beiträge und ggf. Informationen zu erstatteten Beiträgen) von der HALLESCHE den Finanzbehörden übermittelt werden. Mir ist bewusst, dass sich die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mindert, wenn ich diese Einwilligung nicht oder eingeschränkt erteile oder nach Erteilung von meinem Recht Gebrauch mache, meine Einwilligung ganz oder teilweise zu widerrufen.

neugeborenes/
adoptiertes Kind nein ja

Ich wünsche den Besuch meines persönlichen Ansprechpartners.

Wichtiger Hinweis:

Die günstigen Bedingungen der Mitversicherung ab Geburt (vgl. Rückseite) können nur angewandt werden, wenn die Mitversicherung innerhalb von zwei Monaten nach der Geburt geltend gemacht wird.

Die Private Krankenversicherung im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern

Hinweise zur Mitversicherung von neugeborenen/ adoptierten und im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährigen Kindern in der Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung

Wenn eine Familie wächst, ist das Anlass für ungetrübte Freude. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass auch Kinder Versicherungsschutz benötigen und deshalb frühzeitig eine Krankenversicherung abgeschlossen werden sollte.

Die HALLESCHE Krankenversicherung verzichtet bei **neugeborenen Kindern** im Rahmen der Mitversicherung ab Geburt auf eine Prüfung der Gesundheitsverhältnisse und **garantiert die Aufnahme** in den bestehenden Vertrag ohne einen Beitragszuschlag.

Bei **adoptierten**, im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährigen Kindern gilt stattdessen: Es erfolgt eine Prüfung der Gesundheitsverhältnisse. Bei erhöhtem Krankheitskostenrisiko ist ein Beitragszuschlag zu zahlen. Die HALLESCHE Krankenversicherung begrenzt diesen auf die einfache Prämienhöhe.

Um sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz auch tatsächlich ab Geburt besteht, sollte die Krankenversicherung keine Wartezeiten vorsehen, innerhalb derer der Versicherer noch keine Leistungen erbringt. Die HALLESCHE Krankenversicherung **verzichtet** daher im Rahmen der Mitversicherung ab Geburt **auf die Wartezeiten**.

Der Verzicht auf Wartezeiten gilt auch, wenn ein adoptiertes Kind, das im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährig ist, mitversichert wird.

Ein zusätzliches **Geschenk von uns an Sie**: Wir verlangen bei Mitversicherung eines neugeborenen Kindes für den Geburtsmonat keinen Beitrag. Die Beitragszahlung beginnt also erst mit dem Monatsersten, der auf die Geburt folgt.

Wichtig ist: Diese Bedingungen zur Mitversicherung von Neugeborenen gelten nur, wenn die Mitversicherung **innerhalb von zwei Monaten**, gerechnet ab dem Tage der Geburt, rückwirkend zum Ersten des Geburtsmonats, **geltend gemacht** wird und der für das Kind gewünschte Versicherungsschutz nicht umfassender ist als der eines seit mindestens 3 Monaten versicherten Elternteiles. Wird die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf das neugeborene Kind später geltend gemacht, ist eine Prüfung der Gesundheitsverhältnisse erforderlich. Der Versicherungsschutz kann dann nur noch zu den üblichen Bedingungen angeboten werden.

Die gleichen Voraussetzungen sind bei der Mitversicherung eines adoptierten Kindes, das im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährig ist, zu erfüllen. Die Frist von zwei Monaten, innerhalb derer die Mitversicherung geltend gemacht werden muss, beginnt hier mit dem Tag der Adoption.

Garantierte Sicherheit. Für uns gilt: Wir halten, was wir versprechen. Deshalb haben wir die Bedingungen für die Mitversicherung von Neugeborenen und Adoptivkindern in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung und die Pflegekrankenversicherung sowie für die gesetzliche Pflege-Pflichtversicherung aufgenommen (§ 2 Abs. 2 MB/KK, § 2 Abs. 2 MB/PV und § 2 Abs. 2 MB/PPV).

Die HALLESCHE Krankenversicherung wünscht Ihnen und Ihrer Familie alles Gute.

Definition zu Punkt 4.:

Pflege-Pflichtversicherung – Gesamteinkommen

Als Gesamteinkommen gilt die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (§ 2 Abs. 1 EStG). Darunter fallen insbesondere Dienstbezüge und Gehälter – auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) –, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bzw. aus Gewerbebetrieb.

Folgende Beträge sind dabei **nicht abzuziehen**: Der Altersentlastungsbetrag, die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen, der Kinderfreibetrag, der Haushaltsfreibetrag und die sonstigen steuerrechtlich vom Einkommen abzuziehenden Beträge.

Abzuziehen sind dagegen Werbungskosten – außer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn – und bei Kapitaleinkünften der Sparer-Freibetrag. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (§ 4f EStG) sind bei den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wie Betriebsausgaben und bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wie Werbungskosten abzugsfähig. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Einmalige Zahlungen sind auf alle Monate des Jahres zu verteilen, z.B. Zinszahlungen. Bei selbstständiger Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend. Nicht zum Einkommen zählen z. B. Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld sowie Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundsätzlich beträgt die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern bzw. die Beitragsvergünstigung für Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Wird das Gesamteinkommen voll oder zum Teil durch die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a SGB IV erzielt, gilt eine Einkommensgrenze von 400,- Euro (Stand 01. Januar 2010).

HALLESCHE
Krankenversicherung
auf Gegenseitigkeit
70166 Stuttgart
service@hallesche.de
www.hallesche.de